

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. V.

Nr. 54.

30. Dezember 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Zollbehandlung französischer Waaren bei der
Einfuhr in die Schweiz vom 1. Januar 1893 an.

(Vom 27. Dezember 1892.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1892,
lautend:

Art. 1. Die vorbehaltene Genehmigung in Bezug auf:

1. das am 23. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkommen;
2. das Reglement betreffend die Landschaft Gex, vom gleichen Datum;
3. den Zusatzartikel, vom gleichen Datum, zur Uebereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, vom 23. Februar 1882;
4. die Litterar-Uebereinkunft, vom gleichen Datum;
5. die Ermäßigungen des schweizerischen Zollltarifs, welche in der Note des schweizerischen Gesandten in Paris, vom gleichen Datum, erwähnt sind,

wird unter der Bedingung ertheilt, daß die Ermäßigungen des französischen Zollltarifs, welche hiefür die Gegenleistung bilden, in gleicher Weise zugestanden werden.

Art. 2. Die dem Bundesrathe durch Beschluß vom 29. Januar dieses Jahres ertheilten und am 24. Juni abhin erneuerten Vollmachten werden bis zum 31. Dezember 1892 verlängert.

Art. 3. Der Bundesrath wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Austausch der Ratifikationen stattfinden kann, das Abkommen sammt Beilagen, die Tarifiermäßigungen inbegriffen, provisorisch in Kraft zu setzen, unter der Bedingung, daß von der französischen Regierung Gegenrecht gehalten werde.

Art. 4. Wenn bis zum 31. Dezember 1892 das provisorische oder definitive Inkrafttreten des Uebereinkommens mit seinen Beilagen, die Tarifiermäßigungen inbegriffen, nicht gesichert ist, wird der Bundesrath vom 1. Januar 1893 an den schweizerischen Generalzolltarif auf die französischen Erzeugnisse beim Eingang in die Schweiz anwenden, unvorgreiflich der Befugnisse, welche ihm durch Art. 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom Jahre 1851 zustehen.

Art. 5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt;

in Erwägung:

1. daß die französische Deputirtenkammer, nach Genehmigung des Textes des Handelsübereinkommens vom 23. Juli 1892 mit Anlagen, in ihrer Sitzung vom 24. ds. Mts. es ablehnte, in die Berathung der Zollermäßigungen einzutreten, welche der schweizerische Gesandte Namens des Bundesrathes mittelst Note vom 22. Juli als in Wechselbeziehung mit den übrigen Theilen des Uebereinkommens stehend erklärte, daß das französische Parlament sich hierauf vertagte, wodurch das provisorische oder definitive Inkrafttreten der Uebereinkunft auf den 1. Januar 1893 zur Unmöglichkeit wurde;

2. daß nach dieser Sachlage weder dem Handelsübereinkommen und dem Reglement betreffend die Landschaft Gex, noch dem Zusatzartikel zur Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, sowie der Litterar-Uebereinkunft weitere Folge gegeben werden kann;

3. daß nach dem Wortlaute des französischen Zolltarifgesetzes vom 11. Januar 1892 und nach den vom Handelsminister der Republik dem schweizerischen Gesandten in Paris abgegebenen Erklärungen von dem Augenblicke an, wo die Schweiz französische Erzeugnisse einer anderen Behandlung als derjenigen der meistbegünstigten Nation unterwerfen sollte, der französische Generaltarif angewendet werden mußte; daß unter diesen Umständen der schweizerische Generaltarif, welcher nur dazu bestimmt ist, den Handelsvertragsunterhandlungen als Grundlage zu dienen, nicht als Aequivalent für den französischen Generaltarif mit seinem prohibitiven Charakter angesehen werden kann,

beschließt:

1. Der Ratifikationsaustausch betreffend das Handelsübereinkommen vom 23. Juli 1892 und die demselben beigefügten Uebereinkünfte findet nicht statt.

2. Vom 1. Januar 1893 an werden die aus Frankreich und den französischen Kolonien herstammenden Waaren bei der Einfuhr in die Schweiz dem schweizerischen Generalzolltarif vom 10. April 1891, sowie den vom Bundesrathe in Anwendung von Art. 34 des schweizerischen Zollgesetzes von 1851 festgesetzten Erhöhungen unterworfen.

Sendungen aus Frankreich, welche am 31. ds. Mts. in der Schweiz anlangen und vor Mitternacht unter eidgenössische Zollkontrolle treten, genießen noch die Ansätze des Konventionaltarifs.

3. Der Bundesrathsbeschluß vom 30. Januar 1892, welcher sich auf die Vollmacht der Bundesversammlung vom 29. gleichen Monats stützte und durch welchen verfügt wurde, daß die in der Beilage F zum schweizerisch-französischen Handelsvertrage vom 23. Februar 1882 zu Gunsten der Einfuhr aus der Landschaft Gex vereinbarten Zollerleichterungen vom 1. Februar 1892 an auf Zusehen hin und bis auf Weiteres in Kraft bleiben, ist aufgehoben.

Die Bestimmungen von Ziffer 2 des vorliegenden Beschlusses finden vom 1. Januar 1893 an auf alle aus der Landschaft Gex in die Schweiz eingeführten Waaren Anwendung.

4. Vom genannten Tage an kann für diejenigen Waarengattungen, die durch weitere Publikationen der eidgenössischen Zollverwaltung bezeichnet werden, die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

5. Das schweizerische Finanz- und Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 27. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Erhöhungen

des

schweizer. Generaltarifcs (Differenzialzölle)

für die

Einfuhr von Waaren

aus

Frankreich und den französischen Kolonien

in

Anwendung von Artikel 34 des Bundesgesetzes betreffend das
Zollwesen vom 27. August 1851.

Gültig vom 1. Januar 1893 an.



Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Kategorie II. Chemikalien.	Fr. Rp.
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren; Parfümerien.	
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, etc.:	
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	150. —
13	in Detailpackung	150. —
	Parfümerien und kosmetische Mittel:	
14	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	150. —
15	in Detailpackung	150. —
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärke- gummi:	
22	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc.	10. —
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Pa- keten, etc.	10. —
27	Sprengmaterialien, Dynamit, etc., Spreng- schnüre; Munition für Handfeuerwaffen . .	100. —
33	Leim: gereinigt (Gelatine); Fischleim . . .	15. —
	C. Farbwaaren.	
	Bleiweiß und Zinkweiß:	
39	nicht abgerieben	8. —
40	abgerieben	8. —

Nr. des Generaltarifes.	Waarengattung.	Zollansatz per q.
		Fr. Rp.
42	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben . .	60. —
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	60. —
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	40. —
45	Oelfirniß	40. —
Kategorie III. Glas.		
Hohlglas und Glaswaaren:		
51	aus halbgrünem Glas, sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel	12. —
56	Glasflüsse, Email, Glasperlen	20. —
57	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe . . .	25. —
Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:		
58	unter 18 dm ² , mit der Rahme gemessen .	25. —
59	von 18 dm ² und darüber, mit der Rahme gemessen	50. —
Kategorie IV. Holz.		
61	Holzkohlen	— 50
Bau- und Nutzholz, gemeines:		
aus 62	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Reifholz; Rebstecken	1. —
in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:		
63	eichenen; Faßholz, rohes	2. —
64	anderes	2. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.), für trockene Gegenstände; Holzwolle . . .	4. —
	Holzwaaren:	
75	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammen- gesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchen- fabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie; Besen aus Reisig	6. —
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren aus- genommen), fertige:	
aus 80	aus Ebenistenholz, ächt oder imitirt oder mit Ebenistenholzfournieren	60. —
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
83	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bron- zirt, vergoldet, geschnitzt	35. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
85	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bron- zirt, vergoldet, geschnitzt	60. —
	Korbflechterwaaren:	
	grobe:	
86	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:	10. —
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	150. —
	Bürstenbinderwaaren:	
93	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	40. —
94	feine	125. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Kategorie V. Landwirthschaftliche Er- zeugnisse.	Fr. Rp.
aus 95	Blumen, frische	50. —
	Kategorie VI. Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren.	
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalb- leder, braun und gewichst	40. —
101	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés) . . .	20. —
102	Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaaren, Schuhwaaren ausgenommen	100. —
103	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)	150. —
	Schuhwaaren :	
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art . . .	100. —
105	Lederschuhe, grobe	150. —
106	Lederschuhe, feine, sowie Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Leder- sohle	150. —
107	aus andern Geweben mit Ledersohle . . .	150. —
108	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders ge- nannten Schuhwaaren	80. —
	Kategorie VII. Literarische, wissenschaft- liche, technische und Kunstgegenstände.	
113	Instrumente, musikalische, auch zerlegt . . .	40. —
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen, etc.	40. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen .	Fr. Rp. 20. —
aus 124	Blumen, getrocknete	4. —
Kategorie VIII. Mechanische Gegen- stände.] A. Uhren.		
aus 125	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Roh- werke für Stand- und Wanduhren . . .	50. —
126	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile . .	100. —
127	Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausge- nommen, Musikwerke und fertige Bestand- theile	100. —
128	Taschenuhren und fertige Bestandtheile: <i>Für Taschenuhren, Uhrwerke und Ge- häuse zu solchen, sowie für vorgearbeitete oder fertige Bestandtheile kommen die An- sätze des französischen Generaltarifes in An- wendung, nämlich:</i>	
Nr. des franz. Tarifes.		
497	Uhrwerke zu Taschenuhren, ohne Gehäuse: Werke und Gangwerkträger (porte-échappe- ments), roh vorgearbeitete oder fertige, ohne Spur des Einsetzens der Hemmung . . .	p. Dtzd. 1. 50
498	Werke und Gangwerkträger mit eingesetzter Hemmung oder mit Spur des Einsetzens der Hemmung, weder vergoldet, versilbert noch vernickelt: mit Cylinder-Hemmung mit Anker- oder anderer Hemmung . .	 10. — 15. —
499	Uhrwerke, ganz fertige, vergoldet, versilbert, vernickelt: mit Cylinder-Hemmung mit Anker- oder anderer Hemmung . .	 36. — 54. —

Nr. des franz. Tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per Stück.
		Fr. Rp.
	Taschenuhren, fertige, ohne komplizirtes System:	
500	mit goldenen Gehäusen:	
	mit Cylinder-Hemmung	6. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	7. —
500 ^{bis}	mit silbernen Gehäusen:	
	mit Cylinder-Hemmung	2. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	3. —
500 ^{ter}	mit Gehäusen aus unedlem Metall ¹⁾ :	
	mit Cylinder-Hemmung	2. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	2. 50
	Taschenuhren, komplizierte (Repetiruhren), Chronographen, Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger, Taschenchronometer, ohne Unterschied des Hemmungssystems:	
501	mit goldenen Gehäusen	20. —
501 ^{bis}	mit silbernen Gehäusen	15. —
501 ^{ter}	mit Gehäusen aus unedlen Metallen ¹⁾ .	10. —
502	Pedometer, etc.: wie die fertigen Taschenuhren ohne komplizirtes System, mit Cylinder- Hemmung (Nr. 500 zu Fr. 6. —, 500 ^{bis} zu Fr. 2. —, 500 ^{ter} zu Fr. 2. — per Stück).	
503	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	aus Gold	2. —
	aus Silber	1. —
	aus unedlen Metallen ¹⁾	— 50

¹⁾ Gehäuse aus unedlen Metallen, mit goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Verzierungen werden wie goldene, beziehungsweise silberne Gehäuse behandelt.

Nr. des General-tarifes.	Waarengattung.	Zoll-ansatz per q.
	B. Maschinen und Fahrzeuge.	Fr. Rp.
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind.	12. —
130	Lokomotiven	20. —
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	60. —
135	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport; Kinderwagen und Schlitten, Krankenfahrstühle	60. —
136	Fahrräder (Velocipode)	200. —
	Kategorie IX. Metalle.	
	C. Eisen.	
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hienach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	2. —
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend: Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7½ cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; dekapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmaßregeln .	3. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke	3. —
	Eisenblech unter 3 mm. Dicke (dekapirtes ausgenommen):	
157	roh	3. —
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159	roh	8. —
160	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	10. —
	Eisengußwaaren:	
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung . .	5. —
162	andere	12. —
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisen- guß, Stahl, Blech, Draht:	
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; etc. . . .	6. —
	gemeine, auch in Verbindung mit Holz:	
165	roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) über- tüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt, aus- genommen Mutterschrauben ¹⁾ . . .	15. —
166	abgeschliffen, verzinkt	20. —

¹⁾ Für diese wird der Ansatz des Generaltarifes beibehalten.

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisen- guß, Stahl, Blech, Draht:	
aus 167	feine: ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien	80. —
168	Messerschmiedwaaren	100. —
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile	120. —
	D. Kupfer.	
175	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vor- geformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	20. —
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupfer- draht mit Kautschuk- oder Guttapercha- Umhüllung: mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten	30. —
	E. Nickel.	
181	Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen, Neusilberwaaren	120. —
	H. Edle Metalle.	
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, etc.)	150. —
aus 194	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt	500. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Kategorie X. Mineralische Stoffe.	
aus 198	Bausteine, bossirte oder roh behauene, sowie rohe Savoniersteine	— 50
203	Dachschiefer	1. 40
212	Portlandzement, Schlacken und Puzzolanzemente	1. —
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
215	roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Steinplatten . . .	1. 50
aus 216	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor und Granit: polirt, geschliffen, orna- mentirt; vorgearbeitete Statuenkörper . .	5. —
	Kategorie XI. Nahrungs- und Genuß- mittel.	
223	Schweineschmalz	7. —
224	Butter, frisch	12. —
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	20. —
227	Cacaopulver, Chokoladeteig, Chokolade . .	100. —
231	Eßwaaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	80. —
	Fleisch:	
235	frisch geschlachtetes	10. —
236	gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	12. —
237	Geflügel, lebendes	10. —
238	Geflügel, getödtetes; Wildpret,	16. —

Nr. des Generaltarifes.	Waarengattung.	Zoll-ansatz per q.
	Früchte, Obst:	Fr. Rp.
241	Obst, genießbare Beeren: frisch	1. —
242	Weintrauben, frische und eingestampfte	16. —
243	Kastanien, frisch oder getrocknet	1. —
	Käse:	
263	Weichkäse	25. —
264	Hartkäse	25. —
	Tabak:	
278	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	150. —
279	Cigarren und Cigaretten	300. —
	Zucker:	
281	Melasse und Syrup, roh oder gereinigt.	7. —
282	Roh- und Krystallzucker; Stampf- (Pilé-) Zucker; Abfallzucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form	15. —
283	in Hüten, Platten, Blöcken	20. —
284	geschnitten oder fein gepulvert	25. —
288	Preßhefe	30. —
290	Wein (Naturwein) in Fässern bis auf 15° Alkoholgehalt	25. —
		Kunstwein
		50. —
291	Wein (Naturwein) in Flaschen, etc.	40. —
		Kunstwein
		80. —
292	Schaumweine in Flaschen	80. —
	Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt sind:	
293	in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	— 80

Nr. des General-tarifes.	Waarengattung.	Zoll-ansatz per q.
		Fr. Rp.
294	in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	50. —
295	Liqueurs, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen	50. —
Kategorie XII. Oele und Fette.		
	Fette Oele, nicht medizinische, aller Art:	
aus 296	in Fässern, ausgenommen Olivenöl; Pflanzenwachs	3. —
aus 296	Olivenöl in Fässern	5. —
297	in Flaschen oder Blechgefäßen, etc.	25. —
aus 298	Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten; Walrat	3. —
	Seifen:	
300	gewöhnliche	6. —
aus 301	transparente	50. —
Kategorie XIII. Papier.		
303	Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt, Packpapier, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig; Wachs- und Theerpapier	14. —
aus 304	Andere Papiere aller Art, ausgenommen Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	35. —
aus 304	Etiquetten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, etc.: bedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	150. —
306	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne; Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartenpapier	15. —
307	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	150. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Kategorie XIV. Spinnstoffe.	
	A. Baumwolle.	
	Gewebe:	
	glatte, geköperte:	
320	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt	100. —
	sanmetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321	roh (d. h. aus rohem Garn)	150. —
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll	150. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:	
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . .	80. —
326	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum	120. —
328	Bänder und Posamentirwaaren	120. —
329	Stickereien und Spitzen	300. —
	B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
	Garne:	
338	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, für den Detailverkauf hergerichtet	100. —
	Gewebe:	
341	roh oder gebauht, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert	60. —
342	roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	120. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
344	Bänder und Posamentirwaaren	120. —
345	Stickereien und Spitzen	300. —
	Seilerarbeiten:	
346	Stricke, Taue	15. —
347	andere Seilerarbeiten	30. —
	C. Seide.	
357	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirseide und Floretseide; roh und gefärbt:	
	a. nicht für den Detailverkauf hergerichtet .	150. —
	b. auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, für den Detailverkauf hergerichtet	300. —
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:	
358	aus reiner Seide und Floretseide	400. —
359	aus Halbseide	250. —
360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide	300. —
361	Bänder und Posamentirwaaren aus Seide oder Halbseide	300. —
362	Stickereien und Spitzen	400. —
363	Alle unter Nr. 358—362 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen	500. —
	D. Wolle, rein und gemischt.	
	Garne:	
	roh:	
366	einfach oder doublirt; Watte	20. —
367	drei- oder mehrfach gezwirnt	25. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Garne:	Fr. Rp.
	gebleicht, gefärbt:	
368	einfach oder doublirt	45. —
369	drei- oder mehrfach gewirnt	60. —
370	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, für den Detailverkauf hergerichtet	120. —
	Gewebe:	
	roh:	
372	Streichgarngewebe	100. —
373	Kammgarngewebe	100. —
	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
374	Streichgarngewebe	250. —
375	Kammgarngewebe	250. —
377	Filztücher	140. —
	Decken (Bett-, Tischdecken, etc.):	
378	ohne Näharbeit	80. —
379	mit Näharbeit	140. —
	Bodenteppiche:	
380	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit . . .	80. —
381	andere	140. —
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. . .	250. —
383	Bänder und Posamentirwaaren	250. —
384	Stickereien und Spitzen	300. —
385	Filzstoffe	40. —
	Filzwaaren, ohne Näharbeit:	
386	roh	60. —
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt	100. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
	E. Kautschuk und Guttapercha.	Fr. Rp.
aus 391	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	120. —
aus 391	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha- waaren	80. —
	G. Konfektionswaaren.	
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig:	
397	aus Baumwolle	300. —
398	aus Leinen, Jute, Ramie, etc.	300. —
399	aus Seide oder Halbseide	600. —
400	aus Wolle oder Halbwolle	350. —
401	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art	600. —
	Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402	aus Baumwolle	200. —
403	aus Leinen	200. —
404	aus Seide oder Halbseide	500. —
405	aus Wolle oder Halbwolle	250. —
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, etc., Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art, mit Pelz- oder Federbesatz	500. —
	Hüte aller Art, fertig geformt:	
408	nicht ausgerüstet (ungarnirt)	200. —
409	ausgerüstet (garnirt)	400. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	Regen- und Sonnenschirme:	
411	baumwollene	80. —
412	wollene und halbwollene, leinene	120. —
413	seidene und halbseidene	200. —
	Kategorie XV. Thiere und thierische Stoffe.	
	A. Thiere.	per Stück
422	Zuchtstiere, Kühe und Rinder, geschaufelt .	40. —
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	30. —
424	Mastkälber über 60 kg. Gewicht	20. —
425	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht	12. —
aus 426	Schweine über 60 kg. Gewicht	12. —
427	Schafe	4. —
428	Ziegen	4. —
	Kategorie XVI. Waaren aus Thon, Stein- zeug etc.; Töpferwaaren.	
	Thonwaaren:	per q.
aus 455	Falzziegel, roh	1. 20
aus 458	Falzziegel, Backsteine: gedämpft, ge- schiefert, etc.	2. 50
	Kategorie XVII. Verschiedene Waaren.	
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte	300. —

Nr. des General- tarifes.	Waarengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mer- cerie) aller Art, nicht besonders genannte	100. —
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Be- standtheile von solchen, mit Ausnahme der Glaseylinder	40. —
473	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art	150. —
474	Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungs- materialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegelack	50. —
475	Spielzeug aller Art	60. —
	Zollamtlich verbleite Waaren	600. —

Bern, den 28. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

NB. Hinsichtlich derjenigen Tarifpositionen, welche in vorstehendem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, gilt der schweizerische Generaltarif vom 10. April 1891 (eidg. Gesetzsammlung n. F. XII, 457).

**Bundesrathsbeschluß betreffend die Zollbehandlung französischer Waaren bei der Einfuhr
in die Schweiz vom 1. Januar 1893 an. (Vom 27. Dezember 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1892
Date	
Data	
Seite	987-1009
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 999

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.